HOCHSCHULE FÜR TECHNIK STUTTGART

klimakompetent
resilient
vernetzt

RICHTLINIE R1

Vorpraktikum
Wirtschaftsingenieurswesen Bau und Immobilien

Stand: WS 2026/27

1. Ziel und Dauer

Die Studierenden sollen im Rahmen des Vorpraktikums erste berufliche Erfahrungen in der Praxis der Bau- und Immobilienwirtschaft sammeln und typische Aufgaben und Problemlösungsmethoden kennen lernen.

Ziel des Vorpraktikums ist es, die Entstehung eines Bauwerks unmittelbar mitzuerleben. Daher sollte das Praktikum nach Möglichkeit in der Ausführung, also direkt auf der Baustelle, stattfinden. Alternativ können auch Aufgaben in der Planung, Vorbereitung oder Konzeption von Bauwerken oder bautechnischen Gewerken anerkannt werden.

Das Vorpraktikum umfasst eine **Dauer** von mindestens **12 Wochen**. Abwesenheitstage während des Vorpraktikums, die durch Krankheit verursacht wurden und über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinausgehen, dürfen nicht in die Berechnung der abzuleistenden Pflicht-Präsenztage einbezogen werden.

2. Pflichtvorgaben und Leistungen

Das Vorpraktikum kann nur in Unternehmen oder Behörden der **Bau- und Immobilienwirtschaft** abgeleistet werden. Zwingende Voraussetzung ist, dass das Vorpraktikum in einem Bereich mit **eindeutigem bautechnischem** Bezug (Planung, Ausführung, Herstellung von Bauprojekten, Bauprodukten, Baustoffen, Gebäudetechnikkomponenten, ...) erbracht wird. Idealerweise wird das Vorpraktikum auf Baustellen geleistet.

Beispiele für anerkennungsfähige Leistungen/Tätigkeiten:

- Handwerkliche Mitarbeit auf der Baustelle in typischen bautechnischen Gewerken. Dies kann z. B. im Rahmen eines Praktikums bei einem Handwerksbetrieb oder einem Bauunternehmen erfolgen.
- Mitarbeit in der Planung oder Konzeption von Bauwerken, etwa durch ein Praktikum in einem Architektur- oder Ingenieurbüro (z. B. Statik, Elektro, HLSK usw.).

Nicht anerkennungsfähige Leistungen Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, die während der Schulzeit oder vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden wie z.B. Lehrgänge/Praktika im Rahmen der Schulausbildung (z.B. Berufskolleg, Gymnasium), Lehrgänge sonstiger Bildungs- und Berufseinrichtungen, Praktika in den Schulferien.
- Tätigkeiten ohne klaren Bezug zur Bautechnik, z. B. Maklertätigkeiten oder Tätigkeiten aus anderen, fachfremden Branchen.
- Kurzzeitpraktika mit einer Dauer von weniger als zwei Woche werden nicht anerkannt.

Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist Voraussetzung, dass die Unternehmen/Behörden betriebswirtschaftlich nach anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS/US-GAAP) geführt werden und technisch nach europäischen Standards arbeiten. Wird das Vorpraktikum im Ausland erbracht, wird die Anerkennung im Einzelfall vom Leiter des Projekt-Prüfungsamts geprüft. Sämtliche Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

3. Nachweis

Der Nachweis wird durch ein Zeugnis bzw. eine Bestätigung des Unternehmens oder der Behörde und den Praktikumsbericht erbracht.

Der Praktikumsbericht ist vom Praktikanten selbständig zu verfassen. Der Praktikumsbericht muss die durch den Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen gemäß dieser Richtlinie beschreiben. Der Umfang dieses Berichtes soll 8-10 DIN A4-Seiten betragen.

Der **„Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums“** kann auf der Website der HFT oder Wiki heruntergeladen werden. Das komplette Vorpraktikum ist bis zu Beginn des 3. Semesters abzuleisten.

Der Praktikumsbericht muss im 3. Semester beim Studierendensekretariat abgegeben werden. Die Abgabefrist im Wintersemester ist der 1. November, im Sommersemester der 1. April.

Dem Praktikumsbericht ist eine Bestätigung über das abgeleistete Vorpraktikum beizulegen, aus der die Dauer und die Inhalte des Vorpraktikums hervorgehen. Die Bestätigung durch das Unternehmen sollte folgende Punkte beinhalten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum des Praktikanten
- Zeitraum, durchlaufene Abteilungen und ausgeübte Tätigkeiten
- Ansprechpartner und Kontaktdaten der Firma, Unterschrift und Firmenstempel

Der Praktikumsbericht und alle erforderlichen Nachweise sind in **deutscher oder englischer Sprache** vorzulegen.

Bei fehlender Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt eine automatische Rückstufung ins 2. Semester. Somit können keine Prüfungsleistungen des Hauptstudiums abgelegt werden. Das Vorpraktikum kann nicht im Urlaubssemester erbracht werden, da es sich um eine Prüfungsleistung handelt!

4. Anrechnung von Ausbildungsberufen

Eine abgeschlossene Ausbildung mit eindeutigem bautechnischem Bezug wird als Vorpraktikum angerechnet. Bei anderen abgeschlossenen Berufsausbildungen können 5 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden. In wie weit eine Anrechnung erfolgt ist im Anhang ersichtlich.

Bei der Auflistung handelt es sich um eine nicht abschließende Nennung möglichen Ausbildungsberufe. Nicht aufgelistete Berufe werden im Einzelfall vom Leiter des Praktikantenamtes eingestuft.

Die restlichen Wochen sind entsprechend der Richtlinie nachzuweisen.

Die Ausbildung muss in erwerbswirtschaftlichen Unternehmen stattgefunden haben. Der Nachweis muss mit dem Abschlusszeugnis der IHK oder Gesellenbrief erbracht werden. Die Bezeichnungen der Ausbildungsberufe gelten für beide Geschlechter.

Bei bestandenen **Meisterprüfungen** mit engem Bezug zur Bautechnik ist eine volle Anerkennung möglich.

5. Vorpraktikumsbericht

Der Bericht soll folgendes Gliederungsschema besitzen:

- **Titelblatt**
 Das Titelblatt soll folgende Angaben beinhalten: Unternehmen, gegebenenfalls Abteilung(en), vollständige Firmierung, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse, Ort und Abgabetermin.
- **Inhaltsverzeichnis**
- **(Evtl.) Abbildungsverzeichnis**
- **(Evtl.) Abkürzungsverzeichnis**
- **Textteil**
 Der Textteil (abzüglich Bilder und Grafiken) von 6-8 Seiten soll folgende Einstellungen haben:
 - Zeilenabstand 1,5
 - Schriftgröße Textteil: 12
 - Schriftgröße Fußnoten: 10
 - Schriftart: Times New Roman oder Arial
 - Ausrichtung: Blocksatz
 - Rand: links 4 cm, rechts 2 cm, oben 3 cm, unten 2 cm
 - Seitennummer: rechts unten

- **Anhang**
 Bilder und Tabellen im Umfang von max. 1-2 Seiten können in den Textteil integriert werden. Umfangreiche Tabellen und Fotodokumentationen sind in den Anhang aufzunehmen.

 Weitere Fragen zum Vorpraktikumsbericht im Zusammenhang mit der Anerkennung dem Anhang unter Punkt 7 entnommen werden.

Es gilt zu beachten, dass auch bei einer Verkürzung des Zeitraumes des Vorpraktikums, sich die Länge des Vorpraktikumsberichts nicht ändert.

- **Erklärung zum Vorpraktikumsbericht**

Die Ausformulierung der Erklärung soll wie folgt sein:

Erklärung:

Ich versichere, dass ich den vorgelegten Praktikumsbericht, den ich über das Vorpraktikum in dem eingangs benannten Unternehmen verfasst habe, selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche gekennzeichnet.
Mir ist bekannt, dass bei Angabe einer falschen Versicherung das Vorpraktikum nicht anerkannt werden kann.

Ort, Datum *Unterschrift*

Der Bericht ist als Hardcopy im Schnellhefter beim Studierendensekretariat abzugeben und nach Anerkennung bis zum Ende des 3. Semesters wieder dort abzuholen. Nicht abgeholte Berichte werden vernichtet.

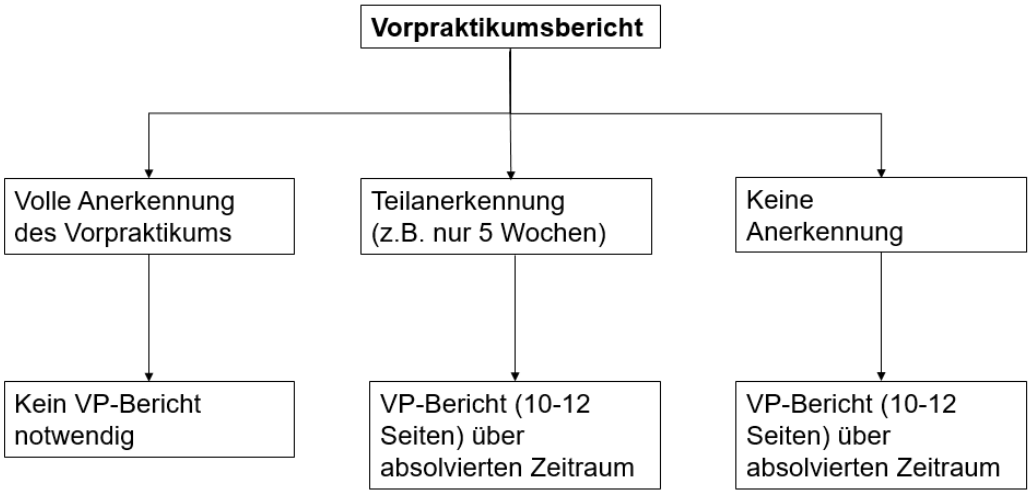
6. Rückfragen

Fragen zum Vorpraktikum können an das Studierendensekretariat gerichtet werden.

Telefon +49 (0)711 8926 2797
Fax +49 (0)711 8926 2666
ulrike.bohrer@hft-stuttgart.de oder studsek@hft-stuttgart.de
Raum 1/111

Hochschule für Technik Stuttgart
Schellingstraße 24
70174 Stuttgart

7. Anhang Prozess Anerkennung



8. Anhang FAQ

- Werden Tätigkeiten als Praktikant an z.B. 2 Tagen pro Woche (typische Werkstudententätigkeit) als VP anerkannt?
 Für die Anerkennung ist eine Tätigkeit von mind. 2 Wochen am Stück (Mo-Fr.), ganztägig notwendig. Eine Tätigkeit an einzelnen Tagen in der Woche wird nicht angerechnet.

- Wird eine Tätigkeit bei einem Immobilienmakler als VP anerkannt?
 Eine Tätigkeit bei einem Makler (Vermietung, Verkauf) von Immobilien hat keinen bautechnischen Bezug und wird nicht anerkannt.

- Kann das Vorpraktikum bei unterschiedlichen Arbeitgebern/Unternehmen absolviert werden?
 Das Vorpraktikum kann bei unterschiedlichen Arbeitgebern/Unternehmen durchgeführt werden. Die Dauer bei einem Arbeitgeber darf 2 Wochen nicht unterschreiten.

- Muss das Vorpraktikum am Stück absolviert werden?
 Nein, das Vorpraktikum von insgesamt 12 Wochen kann in Abschnitten erbracht werden. Ein Abschnitt umfasst mind. 2 Wochen. (Beispiel 1: 4 Wochen vor dem Studium und 8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien); Beispiel 2: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zw. WS und SS und 8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zw. SS und WS)

9. Anhang bautechnische Gewerke

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über typische bautechnische Gewerke:

1. Rohbaugewerke	Erdarbeiten Beton- und Stahlbetonbau Mauerwerksbau Holzbau/Zimmererarbeiten Stahlbau Abdichtungsarbeiten Spezialtiefbau (z. B. Pfahlgründungen)
2. Ausbaugewerke	Trockenbau Estricharbeiten Fliesen- und Plattenarbeiten Maler- und Lackierarbeiten Bodenbelagsarbeiten Tischlerarbeiten Türen und Fenster

3. Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	Heizungsbau Sanitär-/Wasserinstallation Lüftungs- und Klimatechnik Elektroinstallation Gebäudeautomation Aufzugstechnik
4. Außenanlagen	Landschaftsbau Pflasterarbeiten Straßenbau Entwässerungsanlagen
5. Spezialgewerke	Brandschutz Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) Schallschutz Fassadenbau Blitzschutz